

EUR

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Büro des Landrats		Nr. 124/20	09	
Betreff:				
Festlegung der Zahl der Ausschu	ssmitgli	eder		
Beratungsfolge			Termin	
Kreistag Berichterstattung: LR Dr. Gericke			30.10.20	009
Finanzielle Auswirkungen:		□ ja	⊠ nein	
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:		□ ja	☐ nein	
Produkt	Nr.		Bez.	
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr.		Bez.	
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) b)	EUR EUR		
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:		2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:		
insgesamt:	EUR	insgesamt:		EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Drit	ter:	EUR

EUR

Belastung Kreis Warendorf:

Belastung Kreis Warendorf:

Beschlussvorschlag:

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

	Kreisausschuss	15 Mitglieder
2.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport:	16 Mitglieder
3.	Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung:	16 Mitglieder
4.	Bauausschuss:	16 Mitglieder
5.	Sozial- und Gesundheitsausschuss:	16 Mitglieder
6.	Finanzausschuss:	16 Mitglieder
7.	Rechnungsprüfungsausschuss:	16 Mitglieder
8.	Wahlausschuss:	Wahlleiter und 6 Beisitzer
9.	Wahlprüfungsausschuss:	16 Mitglieder

Erläuterungen:

Gem. § 41 Abs. 3 Satz 1 KrO regelt der Kreistag die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf festgesetzt.

Gem. § 51 Abs. 1 KrO besteht der **Kreisausschuss** aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

Dies hat der Kreis in § 6 Abs. 1 seiner Hauptsatzung vom 17.03.2000 in der Fassung vom 01. Januar 2007 wie folgt konkretisiert:

"Der Kreisausschuss besteht aus 15 Mitgliedern und dem Landrat als Vorsitzendem."

Diese Mitgliederzahl wird beibehalten, so dass diesbezüglich keine Änderung der Hauptsatzung erforderlich ist.

Die Größe des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien ist in § 4 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt. Nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien 15 stimmberechtigte Mitglieder gem. § 4 AG KJHG und 8 beratende Mitglieder gem. § 5 AG KJHG an. Die stimmberechtigten Mitglieder werden gem. § 4 Abs. 2 AG KJHG für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Die beratenden Mitglieder werden nach § 5 AG KJHG durch andere Institutionen bestellt.

Der **Wahlausschuss** besteht gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 Kommunalwahlgesetz aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern. Für die letzte Wahlperiode hatte der Kreistag die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses neben dem Wahlleiter auf 6 festgesetzt.

Zur Zusammensetzung der Ausschüsse bei 15 bzw. 16 Ausschussmitgliedern vgl. anliegende Beispielrechnungen nach Hare-Niemeyer.

1.	
	Amtsleitung
2.	
	Dezernent
3.	
	Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen)
4.	
	Landrat